

Satzung der Islandpferdefreunde Fürth im Odenwald e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Islandpferdefreunde Odenwald“ und hat seinen Sitz in Mörlenbach-Vöckelsbach. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in Organisationen

Der Verein ist Mitglied im IPZV Landesverband Hessen e. V. und im Landessportbund.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt:
 - 1.1 Die Förderung der Islandpferdereiterei im Sinne eines Ausgleichssportes und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe.
 - 1.2 Die Aufklärung über die artgerechte Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung der Reinzucht.
 - 1.3 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft.
 - 1.4 Die Förderung der Ausbildung des Islandpferdes zum Freizeitgebrauchspferd sowie der Spezialganganarten Tölt und Paß.
 - 1.5 Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen im Freizeit- und Sportbereich.
 - 1.6 Die Pflege und Förderung des Jugendsportes.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung, 1977 vom März 1976 (BGBl I S. 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Hierbei ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt muß durch Einschieben bis zum 30.10. des Jahres (Poststempel) erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1 wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach mindestens zweimaliger Mahnung
 - 3.2 wegen erheblichen Nichterfüllens satzungsgemäßer Verpflichtungen

- 3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- 3.4 wegen eines Verstoßes gegen den Tier- oder Naturschutz
- 3.5 wegen unehrenhafter Handlungen

- 4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Bescheid über einen Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

- 5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe zu befolgen.
 - 2.2 Die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - 2.3 Keinerlei ehrenrührige oder unsportliche Handlungen zu begehen, die dem Ansehen der Islandpferdereiterei und des Vereines abträglich sind.

§ 7 Beiträge

Die Art und Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist stets für das ganze Jahr zu entrichten.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- 2. Bei der Wahl eines Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitglieder des Vereines ab dem 6. Lebensjahr zu.
- 3. Als Vorsitzender und als Kassenprüfer gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder Vereines. Für Wählbarkeit ist sonst das vollendete 16. Lebensjahr die Voraussetzung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - 3.1 der Vorstand beschließt
 - 3.2 mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.
- 4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied das verlangt.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen
2. Die Ernennung der Ehrenmitglieder
3. Die Wahl der Kassenprüfer
4. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus:

1. Vorsitzende/r
2. Kassenwart/in
3. Sportwart/in
4. Zuchtwart/in
5. Freizeitwart/in
6. Jugendwart/in
7. Pressewart/in

Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Alle Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abwechselnd werden die mit gerader und ungerader Ziffer benannten Ämter gewählt. Die erste Amtszeit der mit gerader Ziffer benannten Ämter beträgt ein Jahr.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so ist eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zum Ende seiner regulären Amtszeit vorzunehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder vertritt allein.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Tätigkeitsbereiche und die Aufgabenverteilung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 13 Ausschüsse

Der Verein kann für bestimmte Gebiete ständige Ausschüsse bilden.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Pressewart zu erstellen und von diesem und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist Protokoll zu führen.

§ 15 Kassenprüfung.

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Unterkassen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Hierbei ist insbesondere auf die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereines". Bei der Auflösung fällt das Vermögen an den IPZV Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Diese Satzung tritt dem Tag der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Mörtenbach, den 26.11.1993

Satzungsänderungen am 31.05.94

zu § 3 Punkt

1.7 Die Eintragung ins Vereinsregister.

1.8 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

zu § 10 Punkt

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat in schriftlicher Form vom Vorsitzenden mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es:

3.3 wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 1 Monat in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden

zu § 18

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

zu § 19

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzungsänderung am 28.11.97

zu § 11

8. Seniorenwart/in

Satzungsänderung am 24.03.2000

zu § 1

Der Verein führt den Namen "Islandpferdefreunde Odenwald Mörlenbach"

Satzungsänderung am 01.07.2003

zu § 1

Der Verein führt den Namen „Islandpferdefreunde Fürth im Odenwald e.V.“ und hat seinen Sitz in Fürth / Fahrenbach

Satzungsänderung am 24.03.2007

Zu § 11

Als 8. Mitglied im Vorstand ist der Inhaber des Sitzes der Geschäftsstelle stimmberechtigt. Das Amt des Pressewartes und der Geschäftsstelle ist zu trennen.